

Finanzordnung des Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS)

(Änderungsstand: 01.07.2018)



Die Finanzordnung (FO) des HVS gilt für alle Spielbezirke und Spielkreise sowie für die im HVS organisierten Vereine und deren Mitglieder unmittelbar.

In einzelnen Abschnitten der FO werden die Spielbezirksleitungen (SBL) und Spielkreisleitungen (SKL) ermächtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Die Änderungen zur letzten Fassung vom 01.04.2017 sind **fett kursiv** bzw. durch Streichung gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Grundsätze der finanziellen Verwaltung

§ 1	Haushaltplan	3
§ 2	Geschäftsjahr	3
§ 3	Kostenträger	3
§ 4	Aufgaben, Rechte und Pflichten des Schatzmeisters bzw. der Kassenwarte	4

Abschnitt II – Kassenverwaltung

§ 5	Belegführung und Rechnungslegung	5
§ 6	Kassenführende Organe	5
§ 7	Zahlungsanweisungen	5
§ 8	Kassenprüfung	6

Ab. III – Kostenregelung

§ 9	Reisekosten	6
§ 10	Verwaltungskosten	6
§ 11	Lehrgangs- und sonstige Kosten	7

Abschnitt IV – Mitglieds- und Spielbeiträge

§ 12	Mitgliedsbeiträge	7
§ 13	Spielbeiträge	7

Abschnitt V – Gebühren, Abgaben und Geldbußen

§ 14	Gebühren und Abgaben	7
§ 15	Geldbußen	7

Abschnitt VI – Schiedsrichterentschädigungen und Sonstiges

§ 16	Schiedsrichterentschädigungen	8
§ 17	Sonstiges	8

Anlagen zur Finanzordnung

Anlage 1 – Reisekostenverordnung	9
Anlage 2 – Gebührenordnung	11
Anlage 3 – Ordnungswidrigkeiten - Geldbußen (wegen Übereinstimmung mit RO § 14 Abs. 1 aufgehoben)	
Anlage 4 – Schiedsrichterentschädigungen und Honorare	14
Anlage 5 – Kassenordnung	17

I. Grundsätze der finanziellen Verwaltung

§ 1 Haushaltplan

1. Der Haushaltplan bildet die Grundlage zur Durchführung aller finanziellen Maßnahmen.
2. Der Schatzmeister bzw. die Kassenwarte legen den Haushaltplanentwurf für das Geschäftsjahr bis zum 30.01. zur Beratung und Beschlussfassung dem erweiterten Präsidium bzw. den zuständigen Spielleitungen vor.
3. Der Haushaltplan ist vom erweiterten Präsidium bzw. von der zuständigen Spielleitung bis zum 15.02. zu verabschieden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Kostenträger

1. Der HVS trägt die Kosten:
 - a) des Verbandstages entsprechend der Satzung und des Verbandsjugendtages,
 - b) der Tagungen seiner Kommissionen, des Verbandsgerichts und des Verbandsschiedsgerichts,
 - c) der Verbandslehrgänge (über Ausnahme und Höhe von Teilnehmergebühren wird durch das Präsidium gesondert entschieden),
 - d) der von ihm veranstalteten Auswahlspiele und Veranstaltungen,
 - e) der Geschäftsstelle und für den Verwaltungsaufwand des Präsidiums und seiner Kommissionen,
 - f) für Abordnungen von Mitgliedern des Präsidiums und seiner Kommissionen, sofern die Kosten nicht von anderen Organen oder Organisationen übernommen werden,
 - g) für sonstige Ausgaben im Rahmen der Satzung und der gegebenen Vollmachten.
2. Die SBL tragen die Kosten
 - a) des Bezirkstages,
 - b) der Tagungen der SBL, ihrer Kommissionen und ihrer Bezirksrechtskammer,
 - c) für Bezirkslehrgänge (über Ausnahmen und Höhe von Teilnehmergebühren wird durch die SBL gesondert entschieden),
 - d) der von ihnen veranstalteten Auswahlspielen und Veranstaltungen,
 - e) ihrer ggf. vorhandenen Geschäftsstelle und für den Verwaltungsaufwand der SBL und ihrer Kommissionen,
 - f) für Abordnungen von Mitgliedern der SBL, sofern die Kosten nicht von anderen Organen und Organisationen übernommen werden, für sonstige Ausgaben im Rahmen der Satzung und der gegebenen Vollmachten.

3. Die SKL tragen die Kosten:
 - a) der Kreistage,
 - b) der Tagungen der SKL, ihrer Kommissionen und ihrer Kreisrechtskammer,
 - c) der Kreislehrgänge (über Ausnahmen und Höhe von Teilnehmergebühren wird durch die SKL gesondert entschieden),
 - d) der von ihnen veranstalteten Auswahlspiele und Veranstaltungen,
 - e) ihrer ggf. vorhandenen Geschäftsstelle und für den Verwaltungsaufwand der SKL und ihrer Kommissionen,
 - f) für Abordnungen von Mitgliedern der SKL, sofern die Kosten nicht von anderen Organen oder Organisationen übernommen werden,
 - g) für sonstige Ausgaben im Rahmen der Satzung und der gegebenen Vollmachten.

§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Schatzmeisters bzw. der Kassenwarte

1. Der Schatzmeister/Kassenwart ist für den Geldverkehr allein zuständig. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Buchführung verantwortlich und haftet für den Kassenbestand.
2. Im Falle der fortdauernden Verhinderung beauftragt das Präsidium bzw. die SBL und SKL einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Finanzgeschäfte. Die Haftung geht in diesem Fall für die ab dem Zeitpunkt der Übernahme getätigten Finanzgeschäfte auf den Vertreter über. Erforderlichenfalls ist ein Zwischenabschluss durchzuführen.
3. Befugnisse:
 - a) Anordnungen des Schatzmeisters/Kassenwartes im Rahmen der Satzung und dieser FO sind für alle nachgeordneten Stellen verbindlich.
 - b) Der Schatzmeister ist bei Bankkonten gemeinsam mit einem weiteren bei der Bank per Unterschrift hinterlegten Zeichnungsberechtigten (Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer) zeichnungsberechtigt.
 - c) In den SBL/SKL ist auf Beschluss der Spielleitungen einfaches Zeichnungsrecht für den Kassenwart oder dazu bestimmte weitere Mitarbeiter zulässig.
4. Widerspruchsrecht:
 - a) Der Schatzmeister/Kassenwart hat gegen Beschlüsse oder Zahlungsanweisungen Widerspruch zu erheben bei
 - Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen,
 - Überschreiten der Ansätze/Limite des Haushaltplanes,
 - Fehlen der Mittel bzw. Deckung,
 - Zahlungen ohne vorherige Zustimmung.
 - b) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird dem Einspruch durch Beschluss des Präsidiums/Spielleitung stattgegeben, so ist der für den Verstoß und dessen Folgen Verantwortliche haftbar.

II. Kassenverwaltung

§ 5 Belegführung und Rechnungslegung

1. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem die notwendigen Einzelheiten über die Geldbewegung ersichtlich sind. Dabei sind die Festlegungen in der Kassenordnung zu beachten und einzuhalten. Belege bzw. Zusammenstellungen über mehrere Belege sind vom Schatzmeister/Kassenwart abzuzeichnen.
2. Der Schatzmeister/Kassenwart hat auf Anforderung oder spätestens acht Wochen nach Jahresende dem Präsidium/den Spielleitungen eine Abschlussbilanz vorzulegen. Eine Vorlage über den Stand der Finanzen nach Quartalsende hat auf der darauffolgenden Tagung des Präsidiums/der Spielleitungen zu erfolgen.
3. Bei Zuweisung finanzieller Mittel vom Deutschen Handball-Bund (DHB), Landessportbund (LSB) oder HVS sind die entsprechenden Anordnungen zu beachten.

§ 6 Kassenführende Organe

1. Außer dem Schatzmeister/Kassenwart, dem Präsidenten/den Vorsitzenden und mit Einschränkung der Geschäftsstelle, ist niemand berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder Verbindlichkeiten einzugehen.
2. Die Geschäftsstelle des HVS ist berechtigt, eine Kasse zu führen. Das Limit dieser Kasse wird auf 400,00 Euro festgelegt. Die SBL und SKL können für ihre Geschäftsstelle Festlegungen zur Führung einer Handkasse beschließen. Das Limit dieser Kasse darf 300,00 Euro (SBL) bzw. 200 Euro (SKL) nicht übersteigen.
3. Die SBL und SKL sind in der Verwaltung ihrer Mittel selbstständig, aber an die Satzung und die FO des HVS gebunden.
4. Die SBL und SKL sind verpflichtet, bis zum 15.02. des Folgejahres dem Schatzmeister des HVS einen Finanzabschluss des abgelaufenen Jahres einzureichen.

§ 7 Zahlungsanweisungen

1. Alle Zahlungen sind vor ihrer Anweisung vom Schatzmeister/Kassenwart bzw. dem Geschäftsführer hinsichtlich ihrer Berechtigung zu überprüfen. Zahlungen, die nicht entsprechend der Kassenordnung abgezeichnet sind, werden nicht ausgeführt.
2. Das Anweisungsrecht besitzt der Präsident und einer seiner Vizepräsidenten, zusammen mit dem Schatzmeister bzw. dem Geschäftsführer.
3. Das Anweisungsrecht in den SBL und SKL ist durch Beschluss der zuständigen Spielleitungen sinngemäß festzulegen.
4. In bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende Zahlungen (z. B. Porto, Telefon u. ä.) sowie Durchlaufgelder dürfen vom Schatzmeister/Kassenwart allein angewiesen werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung einschließlich Buchführung obliegt den Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer werden auf dem Verbands-, Bezirks- bzw. Kreistag gewählt.
3. Die Kassenprüfung hat nach jedem Jahresabschluss zu erfolgen sowie vor den Verbands- bzw. Bezirks- und Kreistagen. Darüber hinaus können zusätzliche Prüfungen, auch unangemeldet, vorgenommen werden.
4. Der Schatzmeister ist berechtigt, das Finanzgeschehen der SBL und SKL zu überprüfen bzw. damit die Kassenprüfer des HVS bzw. der SBL (für SKL) zu beauftragen.
5. Grundlage der Kassenprüfung ist die Kassenordnung des HVS.

III. Kostenregelung

Nachfolgendes gilt für die im HVS angemeldeten Vereine, für die Tätigkeit der Mitglieder gewählter Leitungen und Kommissionen auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene, ebenso für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und hauptamtliche Mitarbeiter des HVS.

§ 9 Reisekosten

Für die Abrechnung der Reisekosten (Fahrt-, Übernachtungskosten und Tagegelder) gilt die Anlage 1 FO. Grundlage zur Abrechnung sind:

- schriftliche Einladung des Präsidiums, der SBL und SKL sowie deren Kommissionen,
- Einladungen des DHB, SHV und LSB sowie deren Kommissionen,
- sonstige, von Mitgliedern des Präsidiums unterschriebene Dienstaufträge.

Die Reisekosten sind bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Reise bzw. des Dienstauftrages auf den entsprechenden Abrechnungsformularen geltend zu machen. Die Bestätigung der Abrechnung der Reise bzw. des Dienstauftrages hat entsprechend der Anlage 5 FO zu erfolgen.

§ 10 Verwaltungskosten

Für Porto- und Telefonkosten sind Nachweisbücher zu führen, die in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und abzuzeichnen sind:

- bei Mitarbeitern der Kommissionen von dem Vorsitzenden der Kommission,
- beim Vorsitzenden der Kommission vom Präsidenten oder Schatzmeister. Die Abrechnung kann vierteljährlich oder in kürzeren Zeitabschnitten auf der Grundlage der Nachweisbücher erfolgen.
- Neben dem Einzelnachweis ist bei der Abrechnung der Telekommunikationsaufwendungen auch der pauschale Ersatz möglich. Dazu sind Kopien der monatlichen Abrechnungen vorzulegen. Die monatliche Pauschale darf 20 Prozent sämtlicher Rechnungsbeträge der Telekommunikationsaufwendungen eines Monats und die maximale Obergrenze von 20 Euro pro Monat nicht übersteigen.

- Ausgaben für Büromaterial u. ä. müssen sich im Rahmen des Limits der Kommissionen bewegen. Grundlage der Abrechnung sind Quittungen und Rechnungen, aus denen die Menge und Art des gekauften Artikels ersichtlich sein muss.

§ 11 Lehrgangs- und sonstige Kosten

Derartige Kosten bedürfen der Vorlage und Bestätigung von Finanzplänen durch das Präsidium. Für die Einhaltung der bestätigten Finanzpläne ist der Lehrgangs- bzw. Veranstaltungsverantwortliche zuständig. Festlegungen über Zahlungen von Lehrgangsgebühren und Honorarkosten sind von der durchzuführenden Stelle schriftlich zu fixieren und mit dem Schatzmeister/ Kassenwart vor dem Wirksamwerden abzustimmen. Für die Planung finanzieller Mittel für die Aus- und Fortbildung sowie weiterer Maßnahmen, für die ein Zuschuss vom HVS beantragt wird, haben die SBL und SKL (für ihren Bereich) bis zum 15.12. des laufenden Jahres bzw. bis zu dem vom HVS benannten Termin ihre Anforderungen für das folgende Jahr dem Schatzmeister/der Geschäftsstelle des HVS mitzuteilen (Antrag auf Zuschussung).

IV. Mitglieds- und Spielbeiträge

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Grundlage für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen von den beim HVS angemeldeten Vereinen ist:

- a) § 10 Abs. 1c der Satzung des HVS.
- b) die Beitragsforderung des Deutschen Sportbundes und des DHB. Die Anzahl der Mitglieder der Vereine entspricht der von den Vereinen unter Handball angemeldeten Mitgliederzahlen des LSB Sachsen. Die Beitragshöhe ist in Anlage 2 FO festgelegt.

§ 13 Spielbeiträge

Für alle im HVS handballspielenden Vereine - auch Gastvereine aus anderen Landesverbänden - gelten die in der Anlage 2 FO genannten Spielbeiträge.

V. Gebühren, Abgaben und Geldbußen

§ 14 Gebühren und Abgaben

Für die Ausstellung und Änderung von Spielausweisen, Schiedsrichter-ausweisen, der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln, der Genehmigung zur Austragung von nationalen und internationalen Freundschaftsspielen u.v.m. werden von den Vereinen Gebühren und Abgaben entsprechend Anlage 2 FO erhoben.

§ 15 Geldbußen

Durch den HVS, die SBL und SKL werden bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des HVS, SHV und DHB Geldbußen gegenüber den Betroffenen ausgesprochen. Grundlage der Höhe der Geldbuße ist die Rechtsordnung (RO) § 25.

VI. Schiedsrichterentschädigungen und Sonstiges

§ 16 Schiedsrichterentschädigungen

Die Schiedsrichter erhalten für die Leitung von Handballspielen

- a) Schiedsrichterentschädigung nach Anlage 4 FO
- b) Reisekosten entsprechend Anlage 1 FO.

Die Schiedsrichterentschädigung und die Reisekosten stehen auch dem Zeitnehmer und Sekretär zu, sofern er nicht einem Verein der am Spiel beteiligten Mannschaften angehört. Bei Meisterschafts-, Freundschafts-, Relegations-, Aufstiegs- und Pokalspielen sind diese Kosten von den Vereinen zu tragen. Für Ländervergleiche und die Ermittlung der Sachsenmeister im Jugendbereich (außer Oberliga Jugend) werden diese Kosten vom HVS übernommen.

§ 17 Sonstiges

1. Die in den Anlagen 1 - 4 FO angegebenen Beträge sind gleichzeitig Richtsätze für die SBL und SKL, die nach oben nicht überschritten werden dürfen.
2. Die Zahlungen der Spielbeiträge, Gebühren für Spielverlegungsanträge, der Rechtsbehelfsgebühren und die Abgaben erfolgen je nach Zuständigkeit an den HVS, die SBL oder SKL.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Finanzordnung mit den Anlagen 1 - 5 tritt mit der Veröffentlichung in der „Sächsischen Handballpost“ Nr. 6 / 2003 in Kraft und löst die bisher bestehende Fassung ab.
2. Änderungen der bestätigten Finanzordnung des HVS können nur durch den Verbandstag oder durch das erweiterte Präsidium beschlossen werden.
Leipzig, den 18.10.2003

Dr. Siegfried Heumann
Präsident

Knut Berger
Schatzmeister

Anlagen zur Finanzordnung

- | | |
|--|---------------------|
| Anlage 1: Reisekostenvergütung | (Stand: 01.07.2014) |
| Anlage 2: Gebührenordnung | (Stand: 01.07.2018) |
| Anlage 3: Ordnungswidrigkeiten/Geldbußen
(wegen Übereinstimmung mit RO § 14 Abs.1 aufgehoben) | |
| Anlage 4: Schiedsrichterentschädigungen und Honorare | (Stand: 01.07.2016) |
| Anlage 5: Kassenordnung | (Stand: 23.10.2003) |

Anlage 1 Reisekostenvergütung des HVS

(Stand 07/2014)

- alle Angaben in Euro -

Die Reisekostenvergütung umfasst:

- | | |
|----------------------|----------------|
| 1. Fahrtkosten | 2. Tagegeld |
| 3. Übernachtungsgeld | 4. Nebenkosten |

1. Fahrtkosten

Die Höhe der Erstattung lehnt sich an die jeweilig gültige Fassung des sächsischen Reisekostengesetzes an und darf die dort genannten Beträge nicht überschreiten. Änderungen des sächsischen Reisekostengesetzes im Laufe einer Saison werden mit Beginn der neuen Saison (01.07.) wirksam.

- 1.1. Die Wahl des Verkehrsmittels hat grundsätzlich nach Kostengesichtspunkten zu erfolgen.
- 1.2. Leitungs- und Kommissionsmitglieder sowie Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind zur Bildung von Fahrgemeinschaften verpflichtet. Wird sie nicht gebildet, besteht nur Anspruch auf Fahrtkostenerstattung in Höhe der Fahrgemeinschaftsentschädigung.
- 1.3. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet (DB 2.Klasse, über 300 km einfache Entfernung 1.Klasse). Reisen mit Liege- oder Schlafwagen, Taxi und Flugzeuge werden nur mit vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten bzw. einen Vizepräsidenten vergütet.
- 1.4. Bei Benutzung eines PKW beträgt das Kilometergeld 0,30/km, für jede weitere mitgenommene Person 0,02 /km.

2. Tagegelder

- 2.1. Die Höhe der Tagegelder lehnt sich an die jeweilig gültige Fassung des sächsischen Reisekostengesetzes an und darf die dort genannten Beträge nicht überschreiten.

Im HVS gelten zur Zeit:

08 - 24 Stunden	12,00
über 24 Stunden	24,00

- 2.2. Wird bei einer Dienstreise, Tagung oder Beratung unentgeltlich Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, wird das Tagegeld (bezogen auf die 24 Stunden-Regelung) gekürzt:
 - um je 20% bei freigewährtem Frühstück,
 - um je 40% bei freigewährtem Mittagessen,
 - um je 40% bei freigewährtem Abendbrot.

3. Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt 20,00 (ohne Nachweis). Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten (ohne Verpflegung, die aus dem zustehenden Tagegeld zu bestreiten sind) höher als das Übernachtungsgeld, so sind die Mehrkosten zu begründen. Die Erstattung der Mehrkosten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenverordnung.

Der Anspruch auf Übernachtungsgeld entfällt, wenn (bei Tagungen und dgl.) der Veranstalter die Kosten übernimmt.

4. Nebenkosten

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind (Straßenbahn, Bus, Zuschläge, Parkgebühren u.ä.) werden, wenn sie durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen sind, erstattet. Im Zuge der Kostendämpfung ist auf eine Minimierung der besonderen Aufwendungen zu achten.

Anlage 2 – Gebührenordnung des HVS

(Stand 07/2018)

1. Mitgliedsbeitrag

Entsprechend der Satzung des HVS ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der beträgt pro beim LSB für das laufende Jahr gemeldeten

Erwachsenen	4,00
Jugendlichen	2,00

2. Spielbeiträge/-abgaben der Sachsen- und Verbandsliga

	Männer	Frauen	Jug. A/B	Jug.C	Jug D
Sachsenliga	550,00	450,00	200,00	166,00	140,00
Verbandsliga	450,00	350,00			
HVS-Pokal	50,00	50,00	25,00	25,00	

Beim Zurückziehen gemeldeter Mannschaften nach dem Meldetermin werden zusätzlich zum Spielbeitrag Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Zi. 27 RO ausgesprochen.

Im HVS - Spielbeitrag sind enthalten:

- a) für jedes Heimspiel ein Spielberichtsformular
- b) pro gemeldeter Mannschaft ein Ansetzungsheft
- c) der jeweils gültige DHB-Spielbeitrag sowie andere Umlagen

3. Spielbeiträge, Umlagen Spielbezirks- und Spielkreisebene

Die Höhe des Spielbeitrages für den im Verantwortungsbereich der SBL und SKL spielenden Mannschaften ist von den entsprechenden Leitungen selbst festzulegen.

Dabei ist zu sichern, dass der DHB-Mannschaftsbeitrag, der HVS-Mannschaftsbeitrag und andere Umlagen in der jeweils gültigen Höhe gemeinsam mit dem Spielbeitrag eingezogen und an den HVS zur Weiterleitung abgeführt werden.

4. Gebühren, Spielabgaben und Mahnkosten

- a) Internationale Freundschaftsspiele und Turniere (Männer und Frauen)

MHV-Liga, Sachsenliga, Verbandsliga	13,00
Bezirksliga und -klasse	8,00
Kreisliga und -klasse	6,00
jeweils zuzüglich einer DHB-Gebühr von	25,00

Internationale Freundschaftsspiele und Turniere von Jugendmannschaften sind anzeigepflichtig, jedoch gebührenfrei.

- b) bei Nichteinhalten von Zahlungsterminen kann durch die Verwaltungsinstanz oder Spielleitende Stelle im HVS bzw. durch die Spielbezirks- oder Spielkreisleitungen eine Mahngebühr erhoben werden.

Diese beträgt einschließlich der Verwaltungskostenpauschale und Porto
 Für die 1. Mahnung bis zu 5,00
 Für die 2. Mahnung bis zu 15,00
 Mit der Mahnung ist gleichzeitig auf die weiteren rechtlichen Folgen bei-
 einem erneuten Verstoß gegen die Auflagen hinzuweisen.

5. Ehrungen

- | | |
|--|-------|
| a) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel des HVS
in Bronze, Silber, Gold und Verbandsehrenzeichen | 20,00 |
| b) Anträge auf Verleihung des HVS-Ehrenwimpels | 30,00 |
| c) Anträge auf Verleihung des HVS-Ehrenbriefs | 30,00 |
| d) Anträge auf Verleihung des HVS- Ehrenpokals | 30,00 |
- Anträge vom Präsidium sind unentgeltlich

6. Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse

	Rechts- behelfs- gebühr	Verwal- tungskosten- pauschale	Ausla- genvor- schuss
a) Verbandsgericht	60,00	25,00	50,00
b) Verbandschiedsgericht	50,00	20,00	50,00
c) Bezirksrechtskammer	40,00	15,00	25,00
d) Kreisrechtskammer	20,00	10,00	-

7. Gnadengesuche 75,00

8. Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf Spielverlegung sind über das entsprechende Formular zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis über die Einzahlung der Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro beizufügen. Ein Verzicht auf die Verwaltungskostenpauschale ist nicht möglich. Ohne diesen Nachweis erfolgt keine Bearbeitung und die Ansetzung gilt unverändert. Als Gebühren (inkl. Verwaltungskostenpauschale) werden für die erfolgreiche Spielverlegung erhoben:

- | | |
|---|-------|
| a) Sachsenliga | 60,00 |
| b) Verbandsliga | 50,00 |
| c) Sachsenliga-Jugend | 40,00 |
| d) Die Gebühren für Anträge auf Spielverlegung in den Spielbezirken und Spielkreisen sind von den Leitungen der SBL und SKL selbstständig festzulegen und vor Beginn des Spieljahres bekannt zu machen. | |

Die Spielwarte erhalten das Recht, in besonderen Fällen geringere Gebühren festzulegen. Auch der Verzicht auf eine Gebührenerhebung ist in besonderen Fällen möglich. Das betrifft beispielsweise solche Situationen, in denen der Halleneigentümer die Nutzung der Halle zum vereinbarten Zeitraum absagt. Die besondere Situation ist unaufgefordert nachzuweisen.

9.	Kosten für Bescheide der spielleitenden Stelle	
a)	Rücksendung des Spieldausweises einschließlich der Überprüfung des Festspiels	15,00
b)	Einholen der Freigabe beim DHB und Nachprüfung der Freigabeverweigerung	10,00
c)	Spieldausweisanforderung und Nachprüfung beim bisherigen Verband	10,00
10.	Verwaltungskostenpauschale	10,00 05,00
	<i>den spielleitenden Stellen unterhalb der Verbandsebene wird es gestattet, geringere Verwaltungskostenpauschalen anzuwenden. Diese sind in den Durchführungsbestimmungen zu veröffentlichen.</i>	
11.	Bearbeitungsgebühren für Prüfung einer Spielberechtigung für ausländische Spieler	15,00
12.	Genehmigungen Spielgemeinschaften	
a)	einzelne Mannschaften Jugend bzw. Erwachsene	25,00
b)	mehrere Mannschaften Jugend bzw. Erwachsene	50,00
c)	kompletter Bereich Jugend (wbl./ml. oder gesamt)	50,00
d)	kompletter Bereich Erwachsene (wbl./ml. oder gesamt)	75,00
e)	gesamter Verein	100,00
13.	Spieldausweisgebühren	
a)	Neuausstellung Erwachsene	3,00
	Jugend	2,00
b)	Umschreibung	2,00
c)	Zweitschrift (Duplikat) Erwachsene	4,00
	Jugend	4,00
d)	Vertragsspielerausweis	15,00
e)	Sonderspielrechte nach SpO § 15 und 19	3,00
14.	Lizenzen für Übungsleiter/Trainer	
a)	Erstausstellung C-Lizenz	10,00
b)	Erstausstellung B-Lizenz	20,00
c)	Zweitschrift C-Lizenz	10,00
d)	Zweitschrift B-Lizenz	20,00
e)	Verlängerung	5,00
15.	Lizenzen Schiedsrichter	
a)	Erstausstellung Erwachsener	10,00
b)	Erstausstellung Jugend	7,00
c)	Verlängerungen	5,00
16.	Lizenzen Zeitnehmer / Sekretär	
a)	Erstausstellung Erwachsener	7,50
b)	Erstausstellung Jugend	5,00
c)	Verlängerungen	5,00

Anlage 3 – Ordnungswidrigkeiten / Geldbußen
(wegen Übereinstimmung mit RO § 14 Abs. 1 aufgehoben)

Anlage 4 – Schiedsrichterentschädigungen und Honorare
(Stand 07/2016)

1. Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter

- Einzelspiel;
- für Einsatzzeiten bei Turnieren bis 60 Minuten;
- bei Spielen in Turnierform (z. B. Endrunden Jugend) gilt die Summe der Spielzeiten (ohne Verlängerung) der geleiteten Spiele (in Minuten, ohne Pause) dividiert durch die normale Spielzeit eines Spieles gemäß Regel 2:1 und gerundet auf die nächste volle Zahl als Anzahl der geleiteten Vollzeitspiele;
- für Pokalspiele gilt die Entschädigung der jeweiligen Spielebene des Veranstalters;
- für alle Meisterschafts- und Pokalspiele ist ein Wochentagszuschlag bei Spielen an Werktagen (Mo.-Fr. , ausgenommen gesetzliche Feiertage) von 15,00 Euro pro SR zu zahlen. Dieser Zuschlag geht nicht in den SR-Kostenausgleich mit ein. Die Spielleitende Stelle legt fest, wer diesen Zuschlag zahlt.
- für Freundschaftsspiele erfolgt die Festlegung nach Vorgabe des DHB und Absprachen innerhalb des MHV. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des HVS.

Diese Entschädigungen stehen auch dem Zeitnehmer und Sekretär, sofern sie nicht von einem Verein der am Spiel beteiligten Mannschaften zu stellen sind, und den Schiedsrichterbeobachtern zu. Die Vereine können für ihre Zeitnehmer und Sekretäre eigene Regelungen treffen.

2. Entschädigungen (alle Angaben in Euro)

Spielklasse	SR	ZN/S	SRBeo.	SpA/TD
1.BLM	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB
1.BLF	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB
2.BLM	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB
2.BLF	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB
Jug.-BL	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB
3. Liga	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB	lt. DHB
4. Liga	lt. MHV	lt. MHV	lt. MHV	lt. MHV
SLM	45,00	20,00	25,00	30,00
SLF	35,00	15,00	25,00	30,00
SLJA	25,00	10,00	12,00	14,00
SLJB	18,00	10,00	12,00	14,00
SLJC-E	15,00	10,00	12,00	14,00
VLM	35,00	20,00	25,00	30,00
VLF	30,00	15,00	20,00	30,00
SB Männer	25,00	15,00	15,00	lt. SBL
SB Frauen	20,00	10,00	15,00	lt. SBL

SB Jugend A	20,00	7,00	10,00	lt. SBL
SB Jugend B	14,00	7,00	10,00	lt. SBL
SB Jugend C-E	12,00	7,00	9,00	lt. SBL
SK Männer	15,00	10,00	10,00	lt. SKL
SK Frauen	10,00	7,00	8,00	lt. SKL
SK Jugend A	10,00	5,00	8,00	lt. SKL
SK Jugend B-E	8,00	5,00	8,00	lt. SKL

3. Spielleiter

ab Spieljahr 2010/11 aufgehoben.

4. Fahrtkostenerstattung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsichten und Technische Delegierte

- bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlich angefallenen Kosten (DB nur 2. Klasse) mittels Beleg.
- bei Nutzung PKW 0,30 Euro/km, für jede weitere mitgenommene Person 0,02 Euro/km.
- bei Kopplung von Spielen ist zu beachten:
 - 1 Spiel Sachsenliga und 1 Spiel Verbandsliga = 1/2 und 1/2
 - 1 Spiel Sachsenliga/Verbandsliga und 1 Spiel Spielbezirk/Spielkreis 2/3 und 1/3

5. Tagegelder für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter Spielaufsichten und Technische Delegierte

Die Höhe der Tagegelder lehnt sich an die jeweilig gültige Fassung des sächsischen Reisekostengesetzes an und darf die dort genannten Beträge nicht überschreiten.

Im HVS gelten zur Zeit:

08 - 24 Stunden	12,00 Euro
über 24 Stunden	24,00 Euro

Wird unentgeltlich Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, wird das Tagegeld (bezogen auf die 24 Stunden-Regelung) gekürzt:

- um je 20% bei frei gewährtem Frühstück,
- um je 40% bei frei gewährtem Mittagessen,
- um je 40% bei frei gewährtem Abendbrot.

6. Übernachtungsgeld für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsichten und Technische Delegierte pro Nacht

Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt 20,00 Euro (ohne Nachweis). Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten (ohne Verpflegung, die aus dem zustehenden Tagegeld zu bestreiten sind) höher als das Übernachtungsgeld, so sind die Mehrkosten zu begründen. Die Erstattung der Mehrkosten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenverordnung.

Der Anspruch auf Übernachtungsgeld entfällt, wenn (bei Tagungen und dgl.) der Veranstalter die Kosten übernimmt.

7. Abrechnungsmodus für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsichten und Technische Delegierte

Die Abrechnung erfolgt über den gastgebenden Verein mittels Vordruck und Eintrag in den Spielberichtsbogen. Den Vordruck stellen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsicht und Technische Delegierte.

Zur Beachtung: Da die Kosten der Spielleitungsentschädigung immer vom gastgebenden Verein zu tragen sind, ist ein Schiedsrichterkostenausgleich auf allen Ebenen erforderlich. Dieser erfolgt am Ende des Spieljahres.

8. Honorare Aus- und Fortbildung Übungsleiter/Trainer

je Unterrichtseinheit (UE)

	<i>Ausbildung</i>	<i>Fortbildung</i>
<i>C-Lizenz</i>	20,00 Euro	20,00 Euro
<i>B-Lizenz</i>	25,00 Euro	25,00 Euro
<i>C/B-Lizenz</i>		20,00 Euro

Mit externen Referenten (Ärzte, Referenten für Spezialthemen...) können andere Honorare vereinbart werden, Dafür ist vorab die Genehmigung des Lehrwartes und des Geschäftsführers einzuholen.

9. Honorare Aus- und Fortbildung Schiedsrichter/ZN/S

je Unterrichtseinheit (UE)

	<i>Ausbildung</i>	<i>Fortbildung</i>
<i>Verbandsebene</i>	20,00 Euro	20,00 Euro
<i>Spielbezirks-/Spielkreisebene</i>	15,00 Euro	15,00 Euro

Mit externen Referenten (Ärzte, Referenten für Spezialthemen...) können andere Honorare vereinbart werden, Dafür ist vorab die Genehmigung des Schiedsrichter-Lehrwartes und des Geschäftsführers einzuholen.

Anlage 5 - Kassenordnung des HVS

(Stand 10/2003)

Das Präsidium des HVS ist gegenüber seinen Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Das setzt u.a. voraus, dass alle Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden und Belege, auf die Einnahmen und Ausgaben entfallen, vollständig vorhanden sind. Aus den Aufzeichnungen muss dabei die Art als auch die Höhe der Einnahmen und Ausgaben vermerkt sein, gleichzeitig müssen sie entsprechend den einzelnen Tätigkeitsbereichen vorgenommen werden.

Es sind dabei die Grundsätze zu beachten:

- keine finanzielle Bewegung ohne Aufzeichnung,
- alle Eintragungen müssen mit den dazugehörigen Belegen übereinstimmen.

Grundlage für alle finanztechnischen Bewegungen ist der vom Präsidium bestätigte Haushaltplan. Die Kontrolle des Etats obliegt dem Schatzmeister. Er ist verpflichtet, einmal im Quartal dem Präsidium Rechenschaft zu geben (Quartalsbericht). Dabei sind eventuelle Probleme offen zulegen und Entscheidungen protokollarisch zu fixieren. Zur Realisierung der gesetzlichen Aufzeichnungspflicht ist die Kassenordnung von allen Mitgliedern des Präsidiums und seinen Kommissionen einzuhalten. Es ist außerdem zu beachten:

1. Jede Bewegung von finanziellen Mitteln muss in den Kassenbüchern aufgezeichnet und durch exakt erstellte Belege nachgewiesen werden.
2. Die einzelnen Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend dem Verwendungszweck bzw. dem Tätigkeitsbereich zu buchen.
3. Jeder Beleg muss mit zwei Unterschriften versehen sein:
 - a) der des Empfängers,
 - b) der des für den Tätigkeitsbereich Verantwortlichen.
4. Forderungen und Verbindlichkeiten sind grundsätzlich besonders aufzuzeichnen.
5. Abrechnungen, die aus mehreren Belegen bestehen, sind mit einem Deckblatt zu versehen, auf dem die Beträge der Belege und die Endsumme der Abrechnung hervorgeht. Es muss weiterhin Datum, Name, Unterschrift enthalten und vom Verantwortlichen des Tätigkeitsbereiches gegengezeichnet werden.
6. Zum Jahreswechsel müssen Geldforderungen bis zum 25.01. des Folgejahres an den HVS gestellt werden. Später eingehende Forderungen gehen zu Lasten des Haushalffonds des Folgejahres.
7. Für Vermögenswerte (Büroausstattung, Sportmaterial, Sportkleidung, Lehrmaterial, Bücher, Pokale, Geschenke u.ä.) sind Anlagekarteikarten in der Geschäftsstelle zu führen. Die Angaben auf den Karten müssen mit den Angaben auf den entsprechenden Rechnungen übereinstimmen (Anschaffungstag, Stückzahl, evtl. Preis). Der Ort der Aufbewahrung sowie die Vergabe von Pokalen und Geschenken sind zu vermerken. Aussonderungen von Sportmaterial und Sportkleidung sind auf der Anlagekartei mit Angabe des Grundes, Datum und Unterschrift zu vermerken. Jährlich hat eine Inventur der Vermögenswerte zu erfolgen.

8. Alle Banken- und Kassenbewegungen sind im Journal (Kassen-/Bankbuch für Vereine) zu dokumentieren.
9. Die Aufbewahrungspflicht aller Unterlagen über das finanzielle Geschehen und der Vermögenswerte ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.
10. Anschaffungen der Geschäftsstelle, der SBL und SKL über 410,00 Euro müssen vom Präsidium bestätigt werden.
11. Die SBL und SKL haben ihren Jahresabschluss bis zum 25.02. des Folgejahres an den Schatzmeister des HVS einzureichen.
12. Der Jahresabschluss des HVS ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.
13. Die Jahresabschlüsse der SBL und SKL sind bis zum Ablauf des I. Quartals des Folgejahres und der Abschluss HVS bis spätestens Ablauf des II. Quartals des Folgejahres durch die gewählten Kassenprüfer mit Kurzprotokoll zu prüfen.